

Verordnung des Marktes Lupburg über das Anbringen von Anschlägen und über die Darstellung durch Bildwerfer (Plakatierverordnung)

vom 6. Februar 2014

Aufgrund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), erlässt der Markt Lupburg folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

- (1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, nur an den vom Markt Lupburg zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Lupburg vorgeführt werden.
- (2) Im Bereich folgender Straßen sind das Anbringen von Anschlägen und die Darstellung von Bildwerfern untersagt:
 - Am Berg
 - Bergweg
 - Burgstraße
 - J.-B.-Laßleben-Weg
 - Kirchplatz
 - Lederergasse
 - Marktstraße
 - Ostengasse
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2

Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bleiben unberührt.

§ 3

Die politischen Parteien und Wählergruppen, die Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren fallen nicht unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 4

Der Markt Lupburg kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer angemessenen oder festgesetzten Frist erfolgt.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, außerhalb der vom Markt Lupburg oder mit dessen Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakatsäulen und Plakattafeln anbringt oder anbringen lässt;
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt;
3. entgegen § 1 Abs. 2 in den dort genannten Bereichen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel anbringt oder anbringen lässt oder Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
4. einen unzulässigen Anschlag oder eine unzulässige Bildwerferdarstellung auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Verhinderung oder Entfernung in der Lage ist.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Lupburg, den 6. Februar 2014

Siegel

Meier
Erster Bürgermeister